

TE Vwgh Beschluss 2010/1/27 2009/21/0133

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.2010

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Asylrecht
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

- FPG 2005 §113 Abs1
FPG 2005 §76 Abs2 Z4
FPGDV 2005 §10 Abs1
FPGDV 2005 §10 Abs2
VVG §8 Abs1
VwGG §33 Abs1
VwGG §58 Abs2
1. VVG § 8 heute
 2. VVG § 8 gültig ab 01.02.1991
-
1. VwGG § 33 heute
 2. VwGG § 33 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 33 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 33 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 33 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008
-
1. VwGG § 58 heute
 2. VwGG § 58 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 58 gültig von 01.09.1997 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
 4. VwGG § 58 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Novak und die Hofräte Dr. Pelant und Dr. Pfiel als Richter, im Beisein des Schriftführers MMag. Stelzl, in der Beschwerdesache der C, vertreten durch die Kocher & Bucher Rechtsanwälte GmbH in 8010 Graz, Friedrichgasse 31, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark vom 1. April 2009, Zl. E1/702/2009, betreffend einstweilige Verfügung nach § 8 Abs. 1 VVG in Angelegenheit eines Kostenersatzes gemäß § 113 Abs. 1 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 - FPG, den

Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Novak und die Hofräte Dr. Pelant und Dr. Pfiel als Richter, im Beisein des Schriftführers MMag. Stelzl, in der Beschwerdesache der C, vertreten durch die Kocher & Bucher Rechtsanwälte GmbH in 8010 Graz, Friedrichgasse 31, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark vom 1. April 2009, Zl. E1/702/2009, betreffend einstweilige Verfügung nach Paragraph 8, Absatz eins, VVG in Angelegenheit eines Kostenersatzes gemäß Paragraph 113, Absatz eins, des Fremdenpolizeigesetzes 2005 - FPG, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt.

Der Bund hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von € 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt.

Der Bund hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von € 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Die Beschwerdeführerin, eine Staatsangehörige der Republik Moldau, wurde am 13. Juni 2007 ohne gültiges Reisedokument angehalten und beantragte am Tag darauf die Gewährung von internationalem Schutz.

Mit - am selben Tag in Vollzug gesetztem - Bescheid vom 15. Juni 2007 verhängte die Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag über die Beschwerdeführerin gemäß § 76 Abs. 2 Z. 4 Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG iVm § 57 AVG die Schubhaft zur Sicherung ihrer Abschiebung. Mit - am selben Tag in Vollzug gesetztem - Bescheid vom 15. Juni 2007 verhängte die Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag über die Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer 4, Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG in Verbindung mit , Paragraph 57, AVG die Schubhaft zur Sicherung ihrer Abschiebung.

Der Vollzug der Schubhaft dauerte bis zur Ausreise der Beschwerdeführerin nach Moldau am 6. Juli 2007 an. Diese war erfolgt, nachdem sie am 20. Juni 2007 erklärt hatte, in ihr Heimatland zurückkehren zu wollen, kein Interesse an der Fortführung ihres Asylverfahrens in Österreich zu haben und einverstanden zu sein, dass dieses Verfahren mit ihrer Ausreise gemäß § 25 Abs. 1 Z. 3 Asylgesetz 2005 als gegenstandslos abgelegt werde. Der Vollzug der Schubhaft dauerte bis zur Ausreise der Beschwerdeführerin nach Moldau am 6. Juli 2007 an. Diese war erfolgt, nachdem sie am 20. Juni 2007 erklärt hatte, in ihr Heimatland zurückkehren zu wollen, kein Interesse an der Fortführung ihres Asylverfahrens in Österreich zu haben und einverstanden zu sein, dass dieses Verfahren mit ihrer Ausreise gemäß Paragraph 25, Absatz eins, Ziffer 3, Asylgesetz 2005 als gegenstandslos abgelegt werde.

Mit Mandatsbescheid vom 15. Juni 2007 schrieb die Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag der Beschwerdeführerin gemäß § 113 Abs. 1 FPG iVm § 10 Abs. 1 und 2 der Fremdenpolizeigesetz-Durchführungsverordnung (FPG-DV) "Schubhaftvollzugskosten Haft pro Tag € 26,76 vom 15.06.2007 bis € 300,-- ... Gesamt € 300,--" zum Ersatz vor. Dieser Bescheid wurde von der Beschwerdeführerin bekämpft, von der belangten Behörde jedoch im Bescheid vom 1. April 2009 mit Maßgabe bestätigt. Bei Erlassung des angefochtenen Bescheides war eine rechtskräftige Entscheidung hierüber noch nicht ergangen. Mit Mandatsbescheid vom 15. Juni 2007 schrieb die Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag der Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 113, Absatz eins, FPG in Verbindung mit , Paragraph 10, Absatz eins und 2 der Fremdenpolizeigesetz-Durchführungsverordnung (FPG-DV) "Schubhaftvollzugskosten Haft pro Tag € 26,76 vom 15.06.2007 bis € 300,-- ... Gesamt € 300,--" zum Ersatz vor. Dieser Bescheid wurde von der Beschwerdeführerin bekämpft, von der belangten Behörde jedoch im Bescheid vom 1. April 2009 mit Maßgabe bestätigt. Bei Erlassung des angefochtenen Bescheides war eine rechtskräftige Entscheidung hierüber noch nicht ergangen.

Mit weiterem Bescheid vom 15. Juni 2007 erließ die Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag zur Sicherung dieser, mit dem vorgenannten Bescheid begründeten Leistungspflicht von € 300,-- gemäß § 8 VVG die einstweilige Verfügung, dass von dem im Besitz der Beschwerdeführerin befindlichen Geldbetrag ein Teil von € 300,-- zur Deckung jener Kosten einbehalten werde. Mit weiterem Bescheid vom 15. Juni 2007 erließ die Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag zur Sicherung dieser, mit dem vorgenannten Bescheid begründeten Leistungspflicht von € 300,-- gemäß Paragraph 8, VVG die einstweilige Verfügung, dass von dem im Besitz der Beschwerdeführerin befindlichen Geldbetrag ein Teil

von € 300,-- zur Deckung jener Kosten einbehalten werde.

Begründend führte sie nach Wiedergabe des § 8 VVG aus, im Hinblick auf die durchzuführende Abschiebung der Beschwerdeführerin ins Ausland bestehe die Gefahr, dass sie sich der Bezahlung der genannten Kosten entziehen werde bzw. deren Vollstreckung im Ausland nicht möglich sei. Begründend führte sie nach Wiedergabe des Paragraph 8, VVG aus, im Hinblick auf die durchzuführende Abschiebung der Beschwerdeführerin ins Ausland bestehe die Gefahr, dass sie sich der Bezahlung der genannten Kosten entziehen werde bzw. deren Vollstreckung im Ausland nicht möglich sei.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 1. April 2009 wies die belangte Behörde eine von der Beschwerdeführerin gegen den letztgenannten Bescheid erhobene Berufung gemäß § 66 Abs. 4 AVG ab und bestätigte - mit einer im vorliegenden Zusammenhang nicht relevanten Maßgabe - die Vollstreckungsverfügung der Bezirkshauptmannschaft Mürtzzuschlag vom 15. Juni 2007. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 1. April 2009 wies die belangte Behörde eine von der Beschwerdeführerin gegen den letztgenannten Bescheid erhobene Berufung gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG ab und bestätigte - mit einer im vorliegenden Zusammenhang nicht relevanten Maßgabe - die Vollstreckungsverfügung der Bezirkshauptmannschaft Mürtzzuschlag vom 15. Juni 2007.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, in der inhaltliche Rechtswidrigkeit und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht wird.

Mit (der Beschwerdeführerin am 24. Juni 2009 zugestelltem) Bescheid vom 22. Juni 2009 gab die Bundesministerin für Inneres der Berufung der Beschwerdeführerin gegen die Entscheidung über die Pflicht zum Kostenersatz nach § 113 Abs. 1 FPG im Bescheid vom 1. April 2009 Folge. Begründend führte sie dabei aus, dass bei der Beschwerdeführerin von einer Bereitschaft, nützliche Arbeit im Interesse einer Gebietskörperschaft zu leisten, auszugehen gewesen wäre, sodass Kosten der Schubhaft nicht vorgeschrieben hätten werden dürfen. Mit (der Beschwerdeführerin am 24. Juni 2009 zugestelltem) Bescheid vom 22. Juni 2009 gab die Bundesministerin für Inneres der Berufung der Beschwerdeführerin gegen die Entscheidung über die Pflicht zum Kostenersatz nach Paragraph 113, Absatz eins, FPG im Bescheid vom 1. April 2009 Folge. Begründend führte sie dabei aus, dass bei der Beschwerdeführerin von einer Bereitschaft, nützliche Arbeit im Interesse einer Gebietskörperschaft zu leisten, auszugehen gewesen wäre, sodass Kosten der Schubhaft nicht vorgeschrieben hätten werden dürfen.

Über Aufforderung durch den Verwaltungsgerichtshof äußerte sich die Beschwerdeführerin dazu mit Schriftsatz vom 5. Jänner 2010 dahin, dass sie sich durch den genannten Bescheid der Bundesministerin für Inneres vom 22. Juni 2009 als klaglos gestellt ansehe.

Die Beschwerde war daher in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 VwGG als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen. Die Beschwerde war daher in sinngemäßer Anwendung des Paragraph 33, Absatz eins, VwGG als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen.

Der Spruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008. Die nach § 58 Abs. 2 VwGG vorzunehmende Beurteilung ergibt, dass die Beschwerde Erfolg gehabt hätte. Der Spruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit , der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008. Die nach Paragraph 58, Absatz 2, VwGG vorzunehmende Beurteilung ergibt, dass die Beschwerde Erfolg gehabt hätte.

Wien, am 27. Jänner 2010

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete **Zuspruch von Aufwandsatz gemäß §58 Abs2 VwGG idF BGBl 1997/I/088**

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2009210133.X00

Im RIS seit

25.03.2010

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at